

den Eigentümer Bodenanteile. Die Höhe dieser Bodenanteile ist im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Genossenschaftsbauern nach den Musterstatuten für die einzelnen Typen der LPG unterschiedlich; die aus Bodenanteilen erzielten Einkünfte sinken im Verhältnis zu dem durch Arbeitsleistungen erzielten Einkommen ständig. Es ist Sache der Mitgliederversammlung jeder LPG, das Prozentverhältnis im Rahmen des Statuts festzulegen.

Die Verfassung zählt in Art. 15 den Boden zu den kostbarsten Naturreichtümern und verlangt den Schutz und die rationelle Nutzung dieses Reichtums von jedermann. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz wird durch die Bestimmungen, die Art. 15 selbst dazu trifft, durch die Bodengesetzgebung, das LPG-Recht, die Gesetzgebung zur Landeskultur sowie durch weitere Rechtsvorschriften ausgestaltet.

Subjekte des genossenschaftlichen sozialistischen Eigentums sind die Genossenschaften. Die Rechte aus dem Eigentum stehen folglich der jeweiligen Genossenschaft allein und unmittelbar zu. Es handelt sich um kollektives Eigentum, das der individuellen Verfügung der einzelnen Mitglieder nicht unterliegt. Das einzelne Mitglied wirkt in den in den Statuten vorgesehenen Formen an den Entscheidungen über den Besitz und die Nutzung dieses Eigentums sowie an der Verfügung darüber mit und mehrt es durch seine Arbeit in der Genossenschaft. Diese Tätigkeit ist die wichtigste Quelle für das persönliche Eigentum der Genossenschaftsmitglieder, für die Hebung ihres Lebensniveaus.

In Erfüllung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse unternehmen die Genossenschaftsbauern im Bündnis mit den Arbeitern und der sozialistischen Intelligenz wichtige Schritte zur Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Landwirtschaft auf dem Wege der Kooperation. LPG und VEG schaffen kooperative Einrichtungen und wandeln sich in einem längeren Prozeß aus herkömmlichen zu spezialisierten Landwirtschaftsbetrieben. Das hat zur Folge, daß bestimmte bisher innerbetriebliche Beziehungen den Charakter von überwiegend zwischenbetrieblichen Beziehungen annehmen, die die Leitung und Organisation kooperierender Betriebe einschließen. Die wechselseitige Abhängigkeit zwischen den LPG, zwischen ihnen und den VEG, zwischen den landwirtschaftlichen Erzeugern und den Herstellern der notwendigen Produktionsmittel für die Landwirtschaft sowie den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte nimmt zu.³¹ Die Ansprüche an das Niveau der Leitung der Landwirtschaft wachsen. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Landarbeiter und Genossenschaftsbauern nähern sich denen der Industriearbeiter an. Durch die immer engere Verflechtung der Landwirtschaft mit anderen wirtschaftlichen Bereichen und das Wachstum der Produktivkräfte bilden sich neue Formen der Kooperation heraus. Eine solche ist die Zusammenarbeit von spezialisierten volkseigenen und genossen-

31 Vgl. hierzu H. W. Alms/R. Arlt/G. Rosenau, „Das Musterstatut für kooperative Einrichtungen der Landwirtschaft und einige Aufgaben der Rechtsprechung“, *Neue Justiz*, 1/1973, S. 5 ff. und R. Arlt, „Zur Vervollkommnung der Landwirtschaftsgesetzgebung und zur Herausbildung eines Landwirtschaftsrechts in der DDR“, *Staat und Recht*, 3/1973, S. 390 ff. sowie R. Arlt/K.-D. Kirchner, „Symposium zu Fragen der Landwirtschaftsgesetzgebung und der Herausbildung des Landwirtschaftsrechts“, *Staat und Recht*, 3/1975, S. 478.